

Bekanntmachung über die nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug zuständige Behörde

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1990, 164

Gliederungsnummer: 7103-c-2

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für das Verlangen, die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den harmonisierten Normen oder den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von einer zugelassenen Stelle prüfen zu lassen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug), ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.